

Richtlinie für die Vergabe gemeindlicher Zuschüsse zum Bau von Anlagen zur Regenwassernutzung - Regenwassernutzung -

- 1) Durch die Zuwendung für die Errichtung von Zisternen zur Speicherung und Nutzung von Regenwasser soll die Bereitschaft der Wallufer Bürger gefördert werden, verstärkt Regenwasser zu nutzen.

Hierbei werden nachstehende Ziele verfolgt:

1. Schonung von Grundwasserreserven
 2. Minderung des Trinkwasserverbrauches.
- 2) gefördert werden Regenwasserzisternen, welche auf Grundstücken im Bereich der Gemeinde Walluf liegen.
 - 3) Gegenstand der Förderung

Zuschüsse werden nur für Anlagen gewährt, die bei Antragstellung noch nicht abgeschlossen sind.

- 4) Antragsverfahren

Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung, Mühlstraße 40, 65396 Walluf, einzureichen. Dem Zuschussantrag ist ein verbindliches Angebot (mit Kostenvoranschlag) einer Fachfirma beizufügen, die die Einhaltung der technischen Regelwerke (DIN-Normen DVGW-Vorschriften) gewährleistet. Auf der Grundlage des Angebotes erteilt die Gemeinde dem Antragsteller die Zusage auf eine einmalige Zuschussgewährung. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung der Fachfirma. Die Gemeinde ist berechtigt vor Auszahlung des Zuschusses den Einbau der Anlage und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Bei Selbsterstellung ist eine Aufstellung der Materialkosten vorzulegen.

Förderfähig sind sowohl Anlagen für Neubauten als auch Nachrüstungen von bestehenden Gebäuden. Vor Beginn der Maßnahmen muss die erforderliche baurechtliche Zulassung vorliegen.

- 5) Höhe der Zuwendung

Maßnahmen nach diesen Richtlinien werden nur bei Gesamtkosten von mindestens 1.022,58 € je Antragsteller gefördert. Die Förderhöhe beträgt maximal 30%, höchstens jedoch 1.022,58 € je Einzelmaßnahme.

Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Einganges (es werden nur vollständige Antragsunterlagen gewertet) vergeben.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Abnahme durch die Gemeinde und Vorlage entsprechender Kostennachweise. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Über die Vergabe der Zuwendungen entscheidet der Gemeindevorstand.

- 6) Verpflichtungen

Begünstigte Eigentümer von Mietwohnungen sind verpflichtet, die durch den Zuschuss abgedeckten Kosten nicht auf die Miete umzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, vom Eigentümer entsprechende Nachweise zu verlangen. Der Überlauf der Zisterne ist an das öffentliche Kanalnetz anzuschließen.

7) Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Walluf, den 28. Oktober 1993
Der Gemeindevorstand

gez.
Bernhard Hoffmann
Bürgermeister